

Wieviel Aufsicht (v)ertragen Österreichs Kommunen?

Fachtagung „Controlling & Kontrolle“ am 14.
Juni 2011, Wiener Rathaus
Dr. Martin Huber



**„Vertrauen ist gut –
Kontrolle ist besser“**

Vladimir Iljitsch Uljanov (gen.
Lenin [der „Eherne“])

Gemeinden

„Die Gemeinde ist Gebietskörperschaft
mit dem Recht auf Selbstverwaltung
und zugleich Verwaltungssprengel“ Art
116 Abs 2 B-VG

Selbstverwaltung

„Kommunale Selbstverwaltung bedeutet das Recht und die tatsächliche Fähigkeit der kommunalen Gebietskörperschaften, im Rahmen der Gesetze **einen wesentlichen Teil der öffentlichen Angelegenheiten in eigener Verantwortung** zum Wohl ihrer Einwohner zu regeln und zu gestalten.“ *European Charter of Local Self-Government, Art. 3 - Begriff der kommunalen Selbstverwaltung*

Grundsätze der kommunalen Selbstverwaltung in Österreich

- Die Gemeinden besorgen die Angelegenheiten der Selbstverwaltung in eigener Verantwortung im Rahmen der Gesetze
- Im Rahmen der Finanzverfassung hat die Gemeinde das Recht auf selbständige Haushaltsführung
- Das staatliche Aufsichtsrecht durch den Bund und das Land ist auf die Gesetzmäßigkeit der Besorgung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde beschränkt
- Den Ländern kommt im Rahmen der staatlichen Aufsicht das Recht zu die Gebarung der Gemeinden auf ihre Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu prüfen
- Die Bestellung der Gemeindeorgane ist eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereiches

„Kommunale“ Gebarungsprüfung

- Gemeindeeigene Prüforgane (Prüfungsausschüsse, Kontrollausschüsse, Kontrollämter)
- Aufsichtsbehörden (Art 119a Abs 2 B-VG)
- Bundes- und Landesrechnungshof (Art 127a, 127c B-VG)

Zielsetzung

- Überprüfung der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Haushaltsführung sowie deren Übereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen und Verordnungen (Rechtmäßigkeit)
- **Nichtziel:** Kontrolle und Beurteilung der verwaltungs- und wirtschaftspolitischen Ermessensentscheidungen der Selbstverwaltungskörper

Verfassungsrechtsslage ab 1.1.2011

- Kontrolle durch den RH unterliegt die Gebarung von Gemeinden mit mind. 10.000 EW sowie bestimmter unter kommunalem Einfluss stehender Unternehmen, öffentlich-rechtlicher Körperschaften, Stiftungen, Fonds und Anstalten (Art. 127a Abs. 1, 3 und 4 B-VG)
- Überprüfung von *bestimmten* Gemeinden mit bis zu 10.000 EW auf begründetes Ersuchen der **Landesregierung** (max. zwei Gemeinden pro Jahr und Bundesland; vorausgesetzt, dass diese Gemeinden im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen) (Art 127a Abs 7 B-VG)
- Überprüfung von *bestimmten* Gemeinden mit bis zu 10.000 EW auf begründetes Ersuchen der **Landtage** (w.o. - max. zwei Gemeinden pro Jahr und Bundesland unter der Voraussetzung dass diese Gemeinden im Vergleich mit anderen Gemeinden über eine auffällige Entwicklung bei Schulden oder Haftungen verfügen) (Art 127a Abs 8 B-VG)
- Überprüfung der Gemeindeverbände unter sinngemäßer Anwendung der Abs 1 bis 8

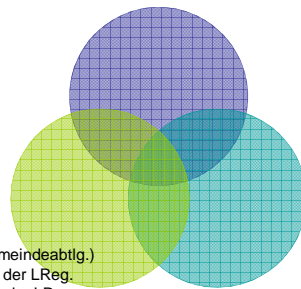
Landesrechnungshöfe (Art 127c B-VG)

Regelung durch Landesverfassungsgesetz

- dem Art 127a Abs 1 bis 6 B-VG entsprechende Regelungen betreffend Gemeinden mit weniger als 10.000 Einwohnern;
- dem Art 127a Abs 7 und 8 B-VG entsprechende Bestimmungen betreffend Gemeinden mit mind. 10.000 EW;
- dem Art 127a Abs 9 entsprechende Regelungen betreffend Gemeindeverbände, wobei (*hier*) die Gesamtzahl der Einwohner der verbandsangehörigen Gemeinden maßgeblich ist;

Eine Gebietskörperschaft – 6 Kontrollebenen?

Interne Gebarungskontrolle
(Prüfungsausschuss, Kontrollämter)



„Aufsichtsbehördliche“ Kontrolle (Gemeindeabtg.)

- Landesrechnungshof im Auftrag der LReg.
- Bundesrechnungshof im Auftrag der LReg.

„Landtagskontrolle“ durch

- den Bundesrechnungshof
- die Landesrechnungshöfe

Die sieben ???????

- ? *nice deal* am Rücken der Städte und Gemeinden
- ? sachliche Rechtfertigung der 10.000 EW „Grenze“
- ? „uneingeschränkte“ Kontrollbefugnis der Gemeindeverbände
- ? Umwandlung der aufsichtsbehördlichen Kontrolle in eine „politische“ Aufsicht im Auftrag der Landtage
- ? Kumulation und Mehrgleisigkeit in der Gebarungskontrolle – „Einheit“ der Finanzkontrolle
- ? Fehlende Abstimmung zwischen aufsichtsbehördlicher und RH Kontrolle
- ? Unklares Selbstverständnis des Rechnungshofes

„Die Kontrolle hielt mit den zunehmenden Aufgaben nicht statt“

(Rechnungshof, anlässlich der Sitzung der Gemeindeaufsichtsbehörden im Finanzministerium, Wien, 16. Mai 2011)

„Der Rechnungshof als gemeinsames
föderatives Bund-Länder Organ“

*(Schwab, Finanzielle Kontrolle, in: das Österr. B-VG und seine Entwicklung, Schambeck
[Hrsg.], Berlin 1980)*

„Der Rechnungshof als föderatives
Bund-Länder-**Gemeinde** Organ“

(Rechnungshof, Mai 2011)

Ordnet ein Verfassungsgesetzgeber an,
dass die Gemeinde als Rechtssubjekt
und als Gebietskörperschaft mit dem
Recht auf Selbstverwaltung
verfassungsgesetzlich verankert wird, so
liegt hierin ein Bekenntnis politisch

höchst bedeutsamer Qualität

*Edwin Loebenstein, die neue
Gemeindeverfassung in Österreich, Wien 1963*

**Herzlich willkommen im *schönen, neuen*
*Kontrollzeitalter!***

**..... und bewahren sie der Gemeindeautonomie ein
ehrendes Andenken**

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

